

Selbstauskunftsformular für Mietinteressenten

Vermieter:innen dürfen sich von Mietinteressent:innen vor dem Abschluss eines Mietvertrags eine Mieterselbstauskunft einholen. Nähere Informationen zu den datenschutzrechtlichen Grenzen sind in der Orientierungshilfe zur Einholung von Selbstauskunften bei Mietinteressent:innen der DSK vom 24.01.2024 enthalten. Diese Mieterselbstauskunft enthält Informationen, die für die Entscheidung über die Begründung eines Mietverhältnisses von Bedeutung sind. Bitte beantworten Sie daher die nachfolgenden Fragen. Bitte beachten Sie auch, dass die Fragen jeweils nur zu bestimmten Zeiten im Vermietungsprozess datenschutzrechtlich zulässig sind und dass keine Verpflichtung zur Beantwortung vorab besteht (A) Besichtigungstermin, B) bei Anmietungsinteresse des / der Mietinteressent:in, C) Entscheidung der / des Vermieter:in für Sie als zukünftige Mietvertragspartei).

Adresse der Wohnung:

Bezeichnung der Wohnung / ID:

Bezug ab:

a) Besichtigungstermin

Bitte machen Sie zu diesem Zeitpunkt nur die folgenden Angaben:

		Mietinteressent:in	Mitmieter:in
Name, Vorname			
	Aktuelle Postalische Anschrift*		
und/oder	Telefonnummer (Festnetz/mobil)*		
und/oder	E-Mail-Adresse*		

*Es wird lediglich eine Angabe zu den genannten Kontaktdaten gefordert, die Angabe weiterer Kontaktdaten ist freiwillig. Sofern mehrere Personen als Mietinteressent:in infrage kommen, sollten mehrere Bögen ausgefüllt werden.

Im Falle einer Sozialwohnung: Haben Sie einen Wohnberechtigungsschein? <input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein
--

b) Anmietungsinteresse der / des Mietinteressent:in

Bitte machen Sie die folgenden Angaben / legen die folgenden Unterlagen nur vor, wenn Sie die Entscheidung getroffen haben, die Wohnung anmieten zu wollen:

Wie viele Personen sollen in die Wohnung einziehen?	
Derzeitige:r Arbeitgeber:in	
Derzeit ausgeübter Beruf	
Angabe der Einkommensverhältnisse (nachfolgende Fragen sind nur zulässig, sofern die Mietzahlung nicht vollständig von einer öffentlichen Stelle übernommen wird):	
Angabe der Höhe des monatlichen Nettoeinkommens bzw. desjenigen Betrages, der nach Abzug der laufenden monatlichen Belastungen für die Tilgung des Mietzinses zur Verfügung steht: €	
Nur sofern die Tierhaltung nicht ohnehin im Mietvertrag als zulässig vereinbart wird: Sollen in der Wohnung Haustiere gehalten werden? Wenn ja, welche Tiere sind das?*	
Ist gegen Sie in den letzten 5 Jahren ein Räumungstitel hinsichtlich Ihres Wohnraums ergangen? <input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein	
Wurde gegen Sie ein Insolvenzverfahren eröffnet, welches noch nicht abgeschlossen ist? <input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein	
Im Falle von Sozialwohnungen: Bitte reichen Sie den gültigen Wohnberechtigungsschein bei uns ein.	

**Ausgenommen von der Frage sind Kleintiere, die in abgeschlossenen Behältnissen gehalten werden (Z.B. Hamster, Wellensittiche, Hauskaninchen, Meerschweinchen, Rennmäuse, Zierfische)

c) Entscheidung des / der Vermieter:in für Sie als zukünftige:r Mieter:in

Bitte machen Sie die folgenden Angaben / legen die folgenden Unterlagen erst vor, wenn der / die Vermieter:in sich für Sie als Mietvertragspartei entschieden hat (unmittelbar vor Abschluss des Mietvertrages):

(1) Bitte legen Sie einen Nachweis über Ihr derzeitiges Monatseinkommen vor bzw. einen Nachweis, aus dem sich ergibt, dass Sie die monatlichen Mietzinszahlungen leisten können (z. B. Lohn oder Gehaltsabrechnung*, Kontoauszüge* oder Einkommenssteuerbescheid***).

***Auf den entsprechenden Unterlagen können nicht erforderliche Angaben geschwärzt werden.

(2) Bitte legen Sie einen Nachweis über Ihre wirtschaftliche Bonität vor. Ansonsten werde ich eine Abfrage zu Ihrer Bonität bei einer Auskunftei durchführen, soweit diese für das Mietverhältnis erforderlich ist. ****

(3) Haben Sie Ihre Mietzahlungspflicht im bestehenden Mietverhältnis für zwei aufeinanderfolgende Monate in der Höhe von mehr als einer Monatsmiete verletzt?

Ja Nein

(4) Haben Sie Ihre Mietzahlungspflicht im bestehenden Mietverhältnis innerhalb eines Zeitraums von mehr als zwei Monaten in Höhe von mindestens zwei Monatsmieten verletzt?

Ja Nein

(5) Wurde das letzte Mietverhältnis wegen einer tatsächlich vorliegenden, erheblichen Verletzung des Mietvertrags rechtswirksam oder aufgrund einer solchen Pflichtverletzung rechtskräftig festgestellt gekündigt? Wenn ja, um welche Pflichtverletzung handelte es sich?

.....
.....

Sofern Sie mindestens eine der Fragen unter Abschnitt C) Nr. 3 bis 5 mit „Ja“ beantwortet haben: Sie haben hier die Möglichkeit, Gründe dafür vorzutragen, warum die benannte Pflichtverletzung im angestrebten Mietverhältnis nicht erneut zu erwarten ist (z. B. höheres Nettoeinkommen usw.).

.....
.....

Die / der Interessent:in bestätigt die Richtigkeit der gemachten Angaben.

Ort, Datum

Unterschrift Interessent:in

****Wir möchten darauf hinweisen, dass bei den gängigen Auskunfteien (bspw. SCHUFA, Creditreform) oftmals eine kostenfreie Bonitätsauskunft angefordert werden kann.

Andernfalls bieten wir stellvertretend für den / die Vermieter:in an, eine solche Auskunft gegen Gebühr einzuholen:

Der Mietinteressent nach Punkt c) stimmt zu, dass die/der Vermieter:in über die Creditreform eine Bonitätsauskunft einholt.

Die Gebühr in Höhe von brutto 20,00 Euro für eine Person, in Höhe von brutto 30,00 EUR für zwei Personen

Sollte es zu keinem Mietvertragsabschluss kommen, besteht seitens des Mieters kein Erstattungsanspruch der von ihm entrichteten Gebühr.

Ort, Datum

Unterschrift Interessent:in